

angeben können), und einer Einführung neuer Industrien, welche einen vortrefflichen Arbeiterstamm vorfinden würden. Es wird später klar werden, warum ich zweifle, ob die Leiter der Industrie in Solingen, die Fabrikanten und Kaufleute, diese ihre Aufgabe begreifen und erfüllen werden.

II. Die Messerfabrik ¹⁾.

Das Messermachen ist der Schwertfabrikation ähnlich. Der Stahl kommt vom Hammerwerke und erhält vom Schmiede die Form und die Härtung; bei schwereren Messern ist ihm der „Abhäuer“ behülflich. Auf die Schleifmühle kommt die Klinge nur einmal zum Schleifen, Pliesten und Poliren. Die inneren Platten zum Belegen mit Heften und die Scheidewände der doppelklingigen und überhaupt der Zuschlagmesser werden vom Erlschmied gefertigt. Die einfachen Stiele werden vom Heftemacher, die Hefte aus fremdländischem Holze vom sogen. Pockholzschneider zugeschnitten; Hefte aus Elfenbein, Perlmutter u. s. w. macht der Drechsler, Hornschalen der Hornpresser. Die messingnen Bände für gröbere Waaren, zinnerne und silberne Beschläge, Kappen, Medaillons für feinere Messerpaare werden vom Bändemacher gefertigt. Von allen diesen „Reidern“ laufen die einzelnen Stücke bei einem Meister zusammen, der sie zu Messern zusammensetzt, diese „fertig macht“. Aehnlich ist die Fabrikation der Gabeln.

Das Messermachen scheint von jeher ein Hauptzweig der Solinger Industrie gewesen zu sein. Neben den grossen Messern, wie Schwerter, Degen, Hauer werden stets auch die „kleinen Messer“ genannt und den Schwertschmieden das Recht vorbehalten, an denselben zu arbeiten. Zu einem selbständigen Handwerk wurde dieses Gewerbe jedoch erst dann, als es am 14. Januar 1571 ein Privilegium erhielt.

Den drei beschlossenen Handwerken der Schwertindustrie wurden sämtliche Rechte vorbehalten; ihren jeweiligen Genossen wie den damaligen Messermachern nebst deren ehelichen Söhnen stand die Berechtigung zum Gewerbe zu; die ehelich geborenen Fremden sollten noch als Knechte und Jungen in Arbeit bleiben, weiter aber kein Fremder aufgenommen werden; zur Controlle sollten sämtliche Mitglieder in einem Buche verzeichnet werden. Die technische Ausbildung war gesichert

¹⁾ Kgl. Regierung zu Düsseldorf. Acta 30.

durch eine Lehrzeit und ein Meisterstück, die Güte der Waaren durch das Zeichen, welches jeder Meister auf die seinigen zu schlagen verpflichtet war; die fertigen Messer mussten den Rathleuten vorgewiesen werden, welche dann auf die tüchtig befundenen das allgemeine Solinger Beizeichen als Garantie für das Ausland schlagen liessen. Von den vier Rathleuten wählte jedes der drei beschlossenen und das Messermacher-Handwerk einen, der Vogt wurde aus dem letzteren von der herzoglichen Behörde ernannt.

Durch die Vorbehalte der drei beschlossenen Bruderschaften sah sich das Messermacherhandwerk zu Zeiten einer sehr unbequemen Concurrnz ausgesetzt. Ging die Schwertfabrik schlecht, so legten sich deren Arbeiter auf das Messermachen, und zwar lieferten sie schlechte Waare, da die Technik immerhin eine andere war. Betraf der Stillstand zugleich auch die Messerfabrik, so wurde die Concurrnz unerträglich, zumal die Messermacher nicht einmal Vergeltung üben durften. Was war daher natürlicher als ihr Bestreben, sich solcher brüderlicher Theilnahme an ihrem Erwerbe zu entledigen oder jenen doch wenigstens Bedingungen aufzuerlegen, welche wie die Lehrzeit und das Meisterstück, sie selbst erfüllen mussten.

Weit gefährlicher noch als das stossweise Eindringen der Schwertbrüder wurde die wirthschaftliche und sociale Stellung, welche die Fertigmacher einzunehmen begannen. In den Zeiten, wo die Beschaffenheit der Messer eine sehr einfache, wo die Klinge die Hauptsache war, konnte es wirkliche Messermacher geben in der Art, dass ein und derselbe Mann Schmied, Reider und Fertigmacher war und nur gegen Lohn schleifen liess. Als nun etwa im XVI. Jahrhundert die Arten der Messer mannigfaltigere und complicirtere wurden, und die Schmiede, vor allem die nur zur Aushülfe an den Messerklingen beschäftigten Schwertschmiede, immer seltener auch die Nebenarbeiten auszuführen verstanden, da bahnte sich eine immer weitergehende Arbeitstheilung an, und die Anzahl der Hülfсарbeiter nahm zu. Als Correlat dieser Arbeitstheilung trat nun ein Factor in die Production, welcher dieselbe leitete und die in den zerstreuten Werkstätten erzeugten Fabrikate zu einem Ganzen zusammenfasste, — das war der Fertigmacher. Er war es, der den Messer- und Erlschmieden, den Hefte- und Bändemachern, ihre an sich unverkäuflichen Waaren abkaufte und sie zu Messern zusammensetzte. Da unter jenen Arbeitern, namentlich unter den Hefte- und Bändemachern und Arbeitern ähnlicher Art, welche ausserhalb der Zunft standen und daher unprivilegirte Arbeiter hiessen, ferner auch unter den Messerschmieden sich viele arme Leute befanden, welche ausser Stande waren, den Vorschuss auf den Ankauf des Materials zu leisten, so kauften jene Fertigmacher sämmtliche Materialien in grösseren Mengen ein, lieferten sie den Arbeitern und liessen diese um

Lohn die einzelnen Verrichtungen ausführen. In der Messerfabrik beginnt daher schon im XVI. Jahrhundert die Entwicklung vom handwerksmässigen zum hausindustriellen Betriebe; die selbständigen Messermacher werden allmählich zu lohnarbeitenden Meistern herabgedrückt. Den Absatz besorgten theils die Schwertkaufleute, theils die Fertigmacher selbst; aus diesen beiden Gruppen bildete sich allmählich die sogen. privilegierte Kaufmannschaft, welche zu den Bruderschaften gehörte. Ausserdem gab es noch unprivilegierte oder wilde, nicht zum Messermacher-Handwerk gehörige Kaufleute, welche neben Wolle, Brettern, Remscheider, Lüttringhauser und Elberfelder Artikeln auch mit Messern Handel trieben. Diese letzteren hatten, bevor das Messermachen im Jahre 1571 zünftig wurde, die Handelsberechtigung gegen Erlegung von drei Goldgulden erlangt und bei dieser Gewohnheit blieb es auch ferner; jedoch bedurften sie noch einer Erlaubniss von Vogt und Rath.

Nach längeren Verhandlungen zu Burg unter Vorsitz des Amtmanns wurde unter dem 22. December 1596 eine Verordnung¹⁾ erlassen, welche den Interessen des Handwerks nach beiden Richtungen der Einschränkung der Concurrrenz der Schwertbrüder wie der Uebermacht der Fertigmacher vollkommen Rechnung trug. Fortan durfte keiner aus den vier Handwerken Meister werden, der nicht seine Lehrjahre ausgestanden, sein Meisterstück dargestellt und sich als fähig erwiesen hatte, sowohl tüchtig zu schmieden wie zu reiden. Zu diesem Zwecke sollte ein jeder Meister seinen Jungen in der ersten Hälfte der Lehrzeit zum Reiden, in der zweiten zum Schmieden und zum Reiden gehörig anhalten. Alle Meister sollten in Zukunft ihre Waaren bei sich schmieden, reiden und fertig machen; diejenigen, welche nur zu schmieden oder nur zu reiden verstanden, durften solches fortsetzen, aber nur nach einer für je hundert Messer nach Gestalt und Güte berechneten Lohnsatzung. In gleicher Weise sollte solches den Knechten gestattet werden, die ihr Meisterstück gemacht hatten und bei ihren alten unvermögenden Eltern arbeiten wollten, um ihnen die Kost zu gewinnen. Um bei den selbständigen Meistern das Einkommen gleichmässig zu gestalten und eine Ueberproduction zu vermeiden, durfte kein Meister mit mehr als einem Knecht und einem Jungen arbeiten; allein durfte er in der Woche 100, mit einem Knechte 150 und mit noch einem Jungen 250 Messer schmieden. Die Messer sollten von gutem Stahl und Eisen sein, das Product der Hammerwerke wurde verboten; untauglich erkannte Waaren sollten confiscirt werden und dem Churfürsten verfallen; die Amtsbrüder, die ausserhalb des Ortes auf offenem Markte oder sonstwo schlechte Solinger Waare fanden, sollten mit Bestätigung der Ortsobrigkeit ein

¹⁾ Ebendasselbst. Acta 115.

Stück oder etliche mitnehmen und auf das Amt bringen; dieses sollte den Schuldigen strafen. Für die ausserhalb Solingens wohnenden Messerschmiede sollten besondere Aufseher angestellt werden.

Es folgte nun eine kurze Zeit, wo die Messermacher eine ziemlich gute Nahrung hatten, aber durch Ueberproduction und Waarenverschlechterung gerieth dieselbe in Abnahme. Um grösserem Uebel vorzubeugen, wurde am 10. März 1603 eine Verordnung erlassen, welche für die damalige Wirthschaftspolitik ungemein characteristisch ist: die „geprannten“ Messer, die nicht mit Hauben oder Platten bereidet waren, sollten auf ein Jahr abgeschafft werden. Da ferner einige Meister sich unterstanden hatten, Messerhefte mit Elfenbein zu machen, welche untüchtig waren, sollte es ihnen untersagt und diese Arbeit nur denen überlassen werden, welche sie verstanden; ebenso verbot man den Unterschleif, Hefte aus Ochsenbein für elfenbeinerne auszugeben. Um überhaupt die Garantien für die Tüchtigkeit der Waaren zu erhöhen, sollte keine dem Kaufmann geliefert und von diesem ausgeführt werden, bevor sie nicht von drei Beschauern aus den drei beschlossenen und zwei aus dem Messermacher-Handwerk besichtigt worden war; wenn am Schmieden, Schleifen oder Reiden sich etwas Mangelhaftes ergab, sollte es gebessert werden. Jeder Beschauer erhielt für seine Mühe einen Gulden kölnisch; diese Belohnung wurde den Strafgeldern entnommen, welche von mangelhaften Waaren erhoben wurden; sonst sollte jeder Handwerker seinen Aufseher bezahlen, damit der Kaufmann sich nicht beschwere.

Inzwischen dauerte der doppelte Kampf der Messermacher immer fort. Die Bestätigung des Privilegiums vom 10. October 1623 schrieb von neuem vor, dass Keiner Meister werden durfte ohne Lehrjahre und Meisterstück, und dass die Meister der drei beschlossenen Handwerke sich der Messermacher-Ordnung unterwerfen mussten. Andererseits wurde die Arbeitstheilung verboten, indem weder Meister noch Kaufleute schwarze und ungeschliffene Messer kaufen noch verkaufen durften; die Messer sollten vielmehr in der Werkstätte des Meisters ganz fertig gestellt werden und es wurde demselben das Quantum vorgeschrieben, welches er sammt Knecht und Jungen wöchentlich machen durfte; je nach Gestalt, Güte und Waarenabgang wurden die Messer von Vogt und Rath auf einen billigen Preis gesetzt und dem entsprechend am 28. Juli 1644 eine Satzordnung bestätigt.

Durch alle diese Verordnungen wurden jedoch noch immer nicht die verheerenden Einfälle der Schwertarbeiter beseitigt; dieselben lehrten sogar unprivilegirten Arbeitern das Messermachen. Wieder ergaben sich Streitigkeiten, welche am 21. October 1653 zu dem Vergleiche führten, worin alle früheren Satzordnungen und Privilegien bestätigt wurden und dem

Schwertfeger-Handwerk das Versprechen auferlegt wurde, den von ihm aufgenommenen fremden Personen nicht mehr das Messermachen zu lehren. Am 27. September 1658 wurden die Bedingungen des Meisterwerdens nochmals für alle Handwerke in Erinnerung gebracht. —

Mit dem Ende des XVII. Jahrhunderts gelangt das erste Stadium der socialöconomischen Entwicklung in der Messerindustrie zum Abschluss. Bis dahin hatte im Wesentlichen der handwerksmässige Betrieb geherrscht. Es waren selbständige Kleinmeister gewesen, die sich unter einander beföhdet hatten: einerseits vertheidigten sie sich gegen die stossweise Concurrrenz technisch mangelhaft vorbereiteter Genossen, andererseits erwehrt sie sich der Arbeitstheilung, welche eine Reihe von selbständigen Meistern zu blossen Lohnarbeitern herabgedrückt hätte. Die Ausbildung des hausindustriellen Betriebes erhebt das System der Lohnarbeit zur herrschenden Thatsache. Der Kampf der gleichstehenden Meister unter einander hört auf, es beginnt der Kampf der Lohnarbeiter gegen die Arbeitgeber; den letzteren gegenüber einigen sich die Meister aller Handwerke.

Wer waren denn die Arbeitgeber? Drei Gruppen lassen sich bis auf den heutigen Tag unter denselben unterscheiden. Zunächst die sogen. privilegirten Kaufleute, hervorgegangen aus den Schwertkaufleuten, die nach Verlust ihres Artikels statt Schwert- nun Messerklingen auf die Messen führten und im Auslande verhandelten, und aus der Klasse der Fertigmacher, welchen es geglückt war, durch vortheilhafte Verkäufe sich ein Vermögen zu machen; diese privilegirten, dem Handwerk angehörigen Kaufleute kauften ihre Messer entweder fertig vom Fertigmacher oder liessen sie wie diese stückweise gegen Lohn fabriciren; der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit lag im Handel. Die zweite Gruppe bildeten die oben bereits characterisirten unprivilegirten Kaufleute, welche fertige Messer ankauften; sie fanden ihren Haupterwerb im Handel mit anderen Waaren. Drittens die Fertigmacher, die eigentlichen Leiter der technischen Production; sie bildeten die Aristokratie des Handwerks und die Mittelstufe beim Aufsteigen des gewöhnlichen Meisters zu der social und wirthschaftlich höchst stehenden Klasse der Kaufmannschaft. Die Einrichtung der Leibgebühr, jener Beschränkung der wöchentlichen Production, in der Schwertfabrik und das Verbot, mehr als einen Knecht und einen Jungen zu beschäftigen, in den andern Handwerken, verhinderten den Uebergang zur Manufaktur, zu jenem „Unwesen“, in eigener Werkstätte durch Vergrösserung des Betriebes die Ersparnisse werbend anzulegen. Die einzige Möglichkeit für die aufstrebenden Meister vorwärts zu kommen, war die: hausindustrielle Kaufleute zu werden; sie kauften die Materialien ein, liessen sie gegen Lohn bearbeiten, setzten

dann die Messer zusammen und verhandelten dieselben; so vermochten sie ihr kleines Kapital in Handel und Fabrikation umlaufend zu erhalten und ihre Arbeitskraft zu verwerthen. Fertigmacher zu werden, war das Ziel der wirthschaftlichen Talente und arbeitsamen Meister; aus ihnen heraus rang sich ein kleiner Theil empor zu der noch ehrenvolleren Stellung des Kaufmanns.

In den Zeiten des Aufschwungs benutzten die unternehmenden Meister den gesteigerten Begehren nach Messern und wurden Fertigmacher; hörte die Nachfrage auf, so fand die vergrößerte Zahl derselben keinen Absatz für ihre Waaren und musste befürchten, dass wenn die Messer längere Zeit liegen blieben und in der Façon veralteten, sie dieselben umarbeiten müssten. Das trieb sie denn hinaus, um nach dem Vorgange einzelner glücklicher Genossen auf internationalem Markte den privilegirten und unprivilegirten Kaufleuten Konkurrenz zu bereiten. Ein Hauptabsatzort waren damals neben den deutschen Messen die holländischen Häfen. Die Fertigmacher, gänzlich ungebildete Leute, ohne Kenntniss des Lesens, Schreibens und Rechnens, ohne kaufmännische Erfahrung, ohne Kenntniss der Frachten, Zölle und Auflagen, fuhren z. B. nach Amsterdam, liessen sich die Waaren nachkommen und erkundigten sich dann in der Stadt, welche Kaufleute mit ihren Artikeln handelten. Nun pilgerten sie von Comptoir zu Comptoir; der schlaue Holländer erkannte sofort „den Vogel an seinen Federn“, gab vor, keine Messer zu brauchen und bald war der Handwerker so muthlos, dass er zu jedem Preise losschlug. Während in guten Zeiten manche Fertigmacher ihr Glück fanden, verhandelten andere ihr ganzes Vermögen. Und nicht einmal Baargeld erhielten sie, sondern der holländische Mynheer benutzte seine Uebermacht, um den Meistern Kaffee, Zucker, Oel und dergleichen, welche er aus den Colonieen zu viel niedrigerem Preise bezog, im Tausch aufzudrängen. Mit solchen Waaren im Ueberfluss beladen kehrten die Fertigmacher in ihre Heimath zurück. Geld hatten sie nicht bekommen und besaßen sie auch sonst keines, folglich zahlten sie ihren Lohnarbeitern mit denselben Waaren, die ihnen aufgenöthigt worden waren. Ihnen secundirten wacker die unprivilegirten Kaufleute, welche eine vortheilhafte Gelegenheit darin fanden, ihre mannigfaltigen Waaren zu verwerthen; und die privilegirten Kaufleute, welche noch keinen Laden hatten, suchten sich dadurch schadlos zu halten, dass sie die Rohmaterialien wie Eisen, Stahl, Kohlen, Hölzer zu höheren Preisen oder in schlechterer Qualität den Handwerkern lieferten. Während in der Schwertfabrik seit dem XVII. Jahrhundert eine Hauptsache des Waarenzahlens dadurch schwand, dass die endlichen Käufer, die Staaten, reelle Baarzahler waren, gelangte gerade in der Messerindustrie ein Truksystem zur Blüthe, welches

schon seit den ältesten Zeiten in Solingen geherrscht zu haben scheint, in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts fast den Ruin des Gewerbes herbeiführte, dann durch Gesetze eingeschränkt wurde, um nach Aufhebung derselben zur Zeit der vollen Schutzlosigkeit der Arbeiter in den 1820—40er Jahren zu jenem schreckenerregenden System sich auszubilden, welches Solingen zu einer so traurigen Berühmtheit in Deutschland verhalf.

Hatten die ausländischen Kaufleute einmal zu niedrigeren Preisen gekauft, so wollten sie die höheren selbstverständlich nicht mehr zahlen. Ein allgemeines Sinken der Waarenpreise war die Folge der Concurrenz der Solinger Verkäufer unter einander; diese mussten sich doch an irgend Etwas schadlos halten, sie thaten es an den Waaren und an den Arbeitern. Zu den Waaren gab der Kaufmann schlechteres Material, was der Arbeiter erst beim Schmieden merkte; zurückbringen konnte er dasselbe nicht, da er bei einer Entfernung von oft sieben Stunden zu viel Zeit verloren hätte, und klagen durfte er auch nicht, denn dann hätte er seine Beschäftigung eingebüsst. Auf die Ausführung der Arbeit wurde auch nicht viel geachtet, denn eine Reihe nicht zum Handwerk gehöriger Arbeiter wurde herangezogen, welche billiger, aber auch schlechter arbeiteten; dadurch hatte man die Möglichkeit, auch den Lohn der tüchtigen Arbeiter zu drücken. Einen Theil der Schuld trugen hier auch die Fertigmacher, die mit eigenen Söhnen arbeiteten; denn lieferten diese untüchtige Waare, so konnten sie doch nicht weggeschickt werden, wie man es mit unfähigen Knechten that. Und auch für damals mag schon das Characteristicum vom Jahre 1802 gegolten haben: jene Söhne übten sich mehr in der Werkstatt des Cupido als des Vulcanus. Das Resultat dieser Entwicklungen war, dass der Ruf der Solinger Waare erschüttert wurde und die Arbeiter „kaum das schwarze Brod“ hatten. Ermöglicht wurden alle Gesetzwidrigkeiten dadurch, dass die Kaufleute sich in die Vogts- und Rathsbedienung eingedrängt und sich damit der Verwaltung und Rechtspflege im Handwerk bemächtigt hatten.

Die wachsende innere Concurrenz der Kaufmannschaft trieb sie dazu, den in der Nähe entgehenden Gewinn in immer ferneren Ländern zu suchen. Jeder Markt, den der Solinger mit seiner Klinge siegreich betrat, jeder Ort, wo der unprivilegirte Kaufmann neben Elberfelder Bonten auch Solinger Messer absetzte, vermehrte aber auch die Schwankungen im Gange der Industrie und gab, was so wichtig für die sociale Klassenbildung wurde, eine steigende Macht denen, welche reich und geschickt genug waren, die Krisen zu überdauern. Die Entwicklung der Kaufmannschaft und des Capitalismus hat Jahrhunderte gedauert und bis auf den heutigen Tag sind die kleinen Geschäfte in Solingen noch nicht ganz von den grossen

verdrängt. Aber am Ende des XVII. Jahrhunderts war auf dem Marsche dazu die erste Etappe zurückgelegt: der handwerksmässige Betrieb war beseitigt. Die alte Gesellschaft mit ihren Traditionen von selbständigen Handwerksmeistern fand die neuen herrschenden Zustände so schreiend, dass eine Commission eingesetzt werden musste und die Revision des Privilegiums am 18. November 1687¹⁾ das Zunftrecht des handwerksmässigen Betriebes formell vollständig restaurirte.

In erster Reihe stand die Sorge für tüchtige Materialien, Arbeiter und Waaren. Um Meister zu werden, musste man eine Lehrzeit von sechs Jahren, in welcher sowohl das Schmieden wie das Reiden getrieben wurde, ausgestanden haben, ein Meisterstück anfertigen, 24 Jahr alt sein, ein Eintrittsgeld von zwei Goldgulden zahlen und sich in die Handwerksrolle eintragen lassen; kein unehelich geborener Fremder durfte zugelassen werden. Alle diejenigen, welche im Laufe der Zeit sich widerrechtlich als Meister etablirt hatten, sollten suspendirt werden, nur die Angehörigen der drei beschlossenen Handwerke durften, um nicht als Gebrechliche und Unvermögende ihren Verwandten zur Last zu fallen, bei andern Meistern sich als Knechte zum Abhauen, Feilen, Pfremen, Pliesten und Ausmachen verdingen. Sowohl die von den Hammerschmieden gelieferten Stangen Stahl wie die fertigen Messerklingen sollten mit dem Erbzeichen der Meister versehen werden, letzteren wurde nach einer Besichtigung durch die Rathleute noch das allgemeine Beizeichen hinzugefügt, ohne welches kein Schleifer eine Klinge schleifen durfte.

Um die Selbständigkeit der Handwerksmeister zu sichern, wurde der grosse Rückschritt in der Arbeitstheilung erneut; jeder Einzelne sollte zugleich schmieden, reiden und fertigmachen; nur denjenigen Knechten, welche nach Ausübung der Lehrjahre, Meisterstück und Gebühr bei ihren bejahrten unvermögenden Eltern arbeiten wollten, um sie so zu ernähren, sollte das Schwarzschmieden allein vom zeitlichen Amtmann gestattet werden. Der Handwerker sollte aus einem Lohnarbeiter wieder ein selbständiger Meister werden, der aus eigenem Material das Messer völlig fertig stellte und dem Kaufmann verhandelte. Daher wurden die Preise der Rohstoffe und Waaren festgesetzt. Der Kaufmann sollte Stahl, Eisen, Knochen, Hölzer u. s. w. zu billigem Preise gegen Baargeld ablassen, aber nicht den Meister überfordern und noch viel weniger Messer gegen die Materialien eintauschen, damit durch diese Umgehung der Meister doch nicht wieder zum Lohnarbeiter würde.

Das Sinken der Waarenpreise hoffte man durch eine Einschränkung der Concurrenz zu erreichen, indem nämlich jeder

¹⁾ Ebendasselbst. Acta 16, auch gedruckt bei Strobel in Neuss. 1735.

Meister erklären musste, ob er Handel treiben oder fabriciren wollte. Die Meister durften dann nur zu festgesetzten Preisen an die Kaufleute verkaufen nach einer Satzordnung, welche von jedem Kaufmann unterschrieben, alljährlich unter Zuziehung des Obervogts durch einige Kauf- und Handwerksleute nach Getrag und Abgang revidirt und in ihrer Ausführung durch die gewöhnliche eidliche Umfrage controllirt werden sollte. Unter den festgesetzten Preisen durfte Niemand verkaufen, die Denuncianten von Uebertretungen wurden befreit, den Beklagten der Reinigungseid auferlegt. Die Preise sollten in Baargeld, wie solches im Fürstenthum gangbar wäre, gezahlt werden; es durfte keiner mit Messern handeln, der nicht vorher alle Ellen- und andere Waaren abgethan hatte. Allen Unterkaufleuten und Factoren, welche die Waaren um geringeren Preis einkauften, dieselben nächtlicher Weile in- und ausserhalb des Amtes selbst oder durch Lieferungen versteckten, ausführten und damit den Zoll unterschlugen, wurde eine Strafe von zehn Goldgulden angedroht. Wenn fremde Kaufleute oder Krämer nach Solingen kamen, sollten sie die Messer direct von den Meistern kaufen; vorher mussten sie sich beim Vogt und Rath melden, die Ordnung unterschreiben und nach altem Brauch der auswärtige Kaufmann einen, der Krämer einen halben Gulden entrichten. Um unter den Meistern die Arbeit und das Einkommen gleich zu vertheilen, wurde vorgeschrieben, wieviel jeder Meister mit seinem Knecht und Jungen in der Werkstätte verfertigen durfte, und die erste Uebertretung dieser Vorschrift mit drei Goldgulden, die zweite mit der Strafe der Entsetzung vom Amte auf ein viertel Jahr bedroht. — Um die Umgehung der ganzen Verordnung zu verhüten, wurden die Kaufleute aus der Vogts- und Rathbedienung ausgeschlossen. —

Wie in der Schwert-, so ordnete auch in der Messerindustrie die grosse Codification vom Jahre 1687 Verhältnisse, wo dem Rechte die Thatsachen bereits widersprachen. Die Arbeitstheilung war schon eine unumstössliche Thatsache, ja sogar soweit entwickelt, dass die Theilarbeiter häufig nur an einer einzigen Sorte Messer zu arbeiten verstanden; dem entsprechend hatte sich ferner auf der einen Seite eine capitalbesitzende Kaufmannschaft, auf der andern Seite eine lohnarbeitende Meisterschaft ausgebildet. Endlich unterlagen in Folge des internationalen Absatzes der Begehr und die Preise ganz bedeutenden Schwankungen. Das Zunftrecht hatte keine realen Grundlagen mehr, daher gerieth das Recht in Verfall und die Zünfte selbst erhielten unter dem Drucke der Thatsachen ganz andere Zielpunkte. Beim handwerksmässigen Betriebe galt es den selbständigen Meistern, den kleinen Fabrikanten, die Preise ihrer Rohstoffe und Waaren zu ordnen, die Technik und den Handel zu regeln, den industriellen

Mittelstand zu erhalten. Beim hausindustriellen Betriebe hatten die Lohnarbeiter nunmehr ganz andere Sorgen; ihr Hauptinteresse war die Festsetzung ihres Einkommens, des Lohnes, und dessen Zahlung in Baargeld; daneben verschwand fast die Regelung des Arbeitsangebots durch das Lehrlingswesen. Die Zünfte blieben bestehen, aber aus Bruderschaften zu genossenschaftlicher Arbeit mit gewerbepolizeilichen Funktionen wurden Kampfvereine zur Erzwingung günstiger Arbeitsbedingungen, höherer Löhne. Unter der Masse einander gleichstehender, zugleich fabricirender und handeltreibender Handwerksmeister hatte kein rechter Klassengegensatz bestanden; nun platzte er auf zwischen den arbeitgebenden Kaufleuten und lohnarbeitenden Meistern; das XVIII. Jahrhundert ist erfüllt durch Kämpfe um deren Lebenselement, den Lohn.

Die Entwicklung des hausindustriellen Betriebes rief die Abhängigkeit des Lohnarbeiters vom arbeitgebenden Kaufmann hervor und es begannen damit endlose Klagen. Der Meister mußte „nach seinen Augen sehen, nach seiner Pfeife tanzen“, sonst würde er vom Kaufmann und dessen Verwandtschaft, welche meist sehr zahlreich war, ausser Brot oder auf's „schwarze Brett“ gesetzt. Dieses Verfahren bestand darin, dass der Kaufmann, wenn ein Arbeiter den zuständigen satzungsmässigen Lohn einklagte, ihn den übrigen Kaufleuten anzeigte und diese dazu verleitete, dem klagenden Arbeiter gleichfalls keine Beschäftigung zu geben; auch heimliche Bündnisse kamen zu Stande, den Arbeiter völlig ausser Brot zu setzen. Die Lage des Handwerks wurde eine ganz traurige¹⁾. Da gelang es den Schwertbrüdern bei Ausbruch des siebenjährigen Krieges die günstige Conjunction benutzend, eine Lohnliste zu errichten. Die Messerschmiede fassten sich nun auch ein Herz und etablirten für die Zuschlagmesser und -gabeln, welche ganz ausserordentlich im Preise gesunken waren, ohne Zuthun der Kaufleute am 14. März 1757 eine Satzordnung, welche am 31. Juli 1759 die churfürstliche Bestätigung erhielt. Dieselbe ist zwar niemals zur Durchführung gelangt, doch hatte dies wenig zu bedeuten, da nach Beendigung des Krieges günstige Jahre kamen und der Lohn so hoch stieg wie noch nie.

Eine Menge von Kaufleuten und Fertigmachern entstand. Ohne hinlängliches eignes Vermögen nahmen sie übermässigen Credit zu hohen Zinsen in Anspruch, sandten eine Menge von Waaren ohne Bestellung ins Ausland und griffen, um in genügender Menge und zu billigem Preise liefern zu können, zu schlechteren Arbeitern. Der Rückschlag trat bald ein; grosse Vorräthe wurden in Holland und anderen Staaten unter dem

¹⁾ Ebendasselbst, Acta 30, ein reiches Actenmaterial, namentlich über den zehnjährigen Process; auch mehrere gedruckte Streitschriften ebendasselbst und im Stadtarchiv zu Barmen. —

Einkaufspreis losgeschlagen, die Preise auf den ausländischen Märkten verdorben, das eigne Vermögen verloren und der Lohn tief herabgedrückt. Besonders diejenigen Fertigmacher, welche mit wenig Capital und geringer kaufmännischer Einsicht operirten, waren in Verlegenheit und drückten die Preise am tiefsten; sie streiften, um Absatz zu finden, über die deutschen Märkte hinaus bis nach Holland, Brabant, Flandern und Friesland. In der elendesten Lage befanden sich die Handwerker; ein wackerer Arbeiter konnte kaum einen Schilling oder höchstens zehn Stüber¹⁾ täglich verdienen; viele mussten sogar Kohlen tragen, um das trockene Brot zu verdienen.

Das Trucksystem stand in voller Blüthe. Dasselbe beruhte zum Theil auf dem Zahlungsverfahren, da von Messe zu Messe oder doch mindestens auf ein halbes Jahr Credit gewährt wurde; zum andern Theil erhielten namentlich während flauer Zeiten die Fertigmacher von ihren Käufern Waaren in Zahlung. Die Arbeiter wurden ganz gewöhnlich mit Kaffee, Thee, Tabak, Bekleidungsgegenständen u. s. w. abgefunden und nur mit Verlust konnten sie dieselben bei Juden wieder absetzen. Der Baargeld fordernde Arbeiter blieb ohne Beschäftigung, und von der Concurrrenz gezwungen, nahmen viele Kaufleute das Trucksystem an. Das hatte neben der Verkürzung des Lohnes eine Demoralisation der Consumtionsgewohnheiten zur Folge. Seit der Mitte des Jahrhunderts beginnen die Klagen über die „Kleiderpracht“, zu welcher die Handwerker veranlasst wurden; dieselbe theilte sich auch anderen Klassen mit und die ganze Consumtion beruhte schliesslich auf unproductiven und unsoliden Gewohnheiten, welche das Trucksystem mit hervorgerufen hatte. Untersuchungen fanden in den Jahren 1742 und 1772 statt, aber ohne Erfolg; Vogt und Rath nahmen selbst zur Erlangung der Gunst Waaren an; die Strafe von 14 Goldgulden war zu niedrig, zumal selbst mehrfache Uebertretungen mit einfacher Strafe belegt wurden; die Folge war ein verstärktes Waarenzahlen, um den Schaden wieder einzuholen. Selbstverständlich lieferten bei so verkürztem Lohne die Meister auch nur schlechte Arbeit und das Material, welches der Kaufmann hingab, war gleichfalls von der schlechtesten Beschaffenheit.

Die Schleifer waren die ersten, denen es am 22. December 1770 gelang, mit den Gabelmachern einen Lohnsatz zu Stande zu bringen. Die Kautleute petitionirten dagegen, weil sie dadurch Schaden zu erleiden behaupteten. Die Schleifer ihrerseits wandten sich am 22. October 1774 an die Regierung mit der Klage, dass keiner von seinem Lohne leben könnte; es sollte daher jeder Gabelmacher die Lohnsatzung beim Vogte

¹⁾ Ursprünglich gingen 60 Stüber auf den Reichsthaler, nach 1815 72—78 auf den preussischen Thaler.

unterschreiben. Das gab den andern Handwerkern Muth; sie „schrieen laut und hart“, Vögte und Rathleute „erwachten aus ihrem Schlaf“ und wandten sich mit wiederholten Gesuchen um eine Satzordnung an die Regierung. Dieses Andrängen war ein so gewaltiges, dass die Kaufleute, um nicht eine unbequeme Satzordnung octroyirt zu erhalten, im Jahre 1775 sich bereit erklärten, in Verhandlungen zu treten. Mit den Schmieden gelang es, ein Einvernehmen zu erzielen; den Schleifern erschienen die Sätze zu gering, sie zogen sich zurück, um die Ordnung einseitig herzustellen. Im März 1776 rotteten sie sich zusammen, verweigerten die Arbeit allen denjenigen, welche die Löhne nicht nach der Satzordnung vom 17. August 1759 zahlten und unterstützten die Feiernden mit den Geldern, welche sie in einer Collecte gesammelt hatten. Ihnen gegenüber bildete sich ein Bündniss der Kaufleute, welche ihrerseits ausser allen Schleifern auch die Messerschmiede und Reider aussperreten, theils weil sie damit eine Pression auf die ersteren ausüben wollten, theils weil durch das Feiern der Schleifer die ganze Fabrikation ins Stocken gerathen war und die Kaufleute ihren Verpflichtungen gegenüber den holländischen Händlern und der Frankfurter Messe nicht nachkommen konnten. Damit die Schmiede die Messer nicht selbst fertig machten und verkauften, wollten sie von ihnen die Zeichenstempel einfordern; und um die Concurrenz der unprivilegirten Kaufleute, welche die Messer ganz fertig einkauften, und derjenigen privilegirten, welche sich der Schleifordnung gefügt hatten, unmöglich zu machen, wurde diesen das Licentbriefchen, welches von einem von Kaufleuten erwählten Vorstande ausgestellt wurde, verweigert und damit die Ausfuhr der Waaren verhindert. Zugleich wandten die Kaufleute sich an die Regierung mit der Bitte, dass diejenigen Schleifer, welche sich dem niedrigeren Preise fügten, von den Genossen nicht abgehalten werden dürften. Die Bemühungen der Kaufmannschaft waren erfolgreich, die Regierung stand zu ihr, der Obervogtsverwalter verbot unter dem 15. März 1776 den ganzen Strike bei 25 Thaler Strafe, obwohl er in dem Berichte vom 18. April erklärte, dass es unbillig wäre, die Schleifer zu geringerem Lohne zu zwingen, da doch viele Kaufleute freiwillig den höheren Lohn gemäss der Satzung zahlten.

Am 16. April 1776 kam eine Vereinbarung zu Stande. Die Löhne für Messer- und Gabelschmiede und -schleifer wurden um 25 %, einige sogar um 47 % erhöht; sie sollten monatlich berechnet und in Baargeld ausgezahlt werden. Bei Verdacht der Uebertretung dieser Ordnung sollte der Kauf- oder Handwerksmann vor Vogt und Rath sich durch einen körperlichen Eid reinigen oder einer Strafe von 14 Goldgulden verfallen; sollte er sich nicht strafen lassen wollen, so sollte er neben Confiscation der Waaren auf ein halbes Jahr des Handels und

Handwerks verlustig erklärt werden. In ähnlicher Weise wurde der Reidlohn unter dem 9. September 1776 vereinbart und die Reider verpflichtet, zu einem Preise von 12 Stüber pro Pfund ihr Hirschhorn nur von den Kaufleuten zu beziehen; zur Controlle war ein Tarif aufgestellt, wieviel Pfunde Hirschhorn in jedem Sortiment Messer enthalten sein mussten; auch war der Kaufmann, der stückweise arbeiten liess, verbunden, die Hefte und Bände dem Reider zu liefern.

Die Interessen der Arbeiter und Kaufleute waren verschiedene; die ersteren wollten den Preis der Arbeit, die andern den Preis der Waare bestimmen; jene wünschten einen ausreichenden, gleichmässigen, baargezahlten Lohn bei stetigen Materialpreisen, diese forderten für diese Zugeständnisse auch die Möglichkeit, sich am Waarenpreise schadlos zu halten. Daher das Streben der Kaufleute, die Concurrenten zu vernichten. Deren gab es zwei: die Fertigmacher und die unprivilegirten Kaufleute. Die Fertigmacher brachten aus Geschäftsunkennntniss und Capitalmangel die Preise herunter, vermochten in normalen Zeiten billiger zu arbeiten, da die eigenen Söhne ihre Gehülfen waren und sie für Comptoir u. s. w. keine Auslagen hatten, und betrieben in der arbeitslosen Zeit nebenbei ihren Handel. Die Kaufleute lebten aber nur vom Handelsgewinn und hatten durch die neue, sehr niedrige Tarifrung der Materialpreise den Vortheil eingebüsst, den sie früher aus dem Handel mit Eisen, Kohle, Knochen u. s. w. bezogen. Daher lautete ihre Forderung: Verbot des Zugleich- Handelns und Fabricirens der Fertigmacher und eine Erklärung derselben: ob sie den Handel oder die Arbeit erwählten. — Die andern Concurrenten, die unprivilegirten Kaufleute, zahlten den Fertigmachern höhere Preise, indem sie sich an den höheren Zinsen der ertheilten Geldvorschüsse schadlos hielten, und den Hauptgewinn aus anderen Artikeln zogen; sie vermochten daher billiger zu verkaufen. Daher lautete die zweite Forderung: dass einmal die Annahme neuer unprivilegirter Kaufleute verboten würde, dass dann die Fertigmacher denselben die fertigen Messer um 6—10 % theurer als den privilegirten verkaufen sollten, und ihnen endlich die Lieferung von Materialien verboten werden sollte, damit sie nicht den etwaigen Gewinn der privilegirten schmälerten.

Die Zielpuncte der Forderungen der privilegirten Kaufleute sind leicht erkennbar: die Unprivilegirten sollen in ihrer Anzahl beschränkt werden und müssen den Fertigmachern höhere Preise zahlen, dadurch werden sie den privilegirten gegenüber concurrenzunfähig; die Fertigmacher erhalten dann keine Bestellungen mehr von den Unprivilegirten und dürfen die eigne Waare nicht mehr selbst verhandeln, sie werden besten Falls zu Lieferanten der Privilegirten; im Wesentlichen werden die Unprivilegirten und die Fertigmacher als Kaufleute beseitigt,

den Privilegirten ist das Monopol auf den Handel und zum Theil auch auf die Fabrikation gesichert. Diese Consequenzen kamen den Handwerkern noch nicht zum Bewusstsein; sie hatten ihre Preise für die Arbeit erkämpft und gaben den Kaufleuten freie Hand, den Preis der Waaren zu erhöhen. Die Bestätigung der Lohnsatzung am 14. März 1777 nahm alle Forderungen der Arbeiter und Kaufleute auf. (Vgl. Anlage I). —

Kaum begannen die Bestimmungen der Satzordnung praktisch zu werden, so kamen die Arbeiter zur Einsicht. Die Kaufleute dachten nicht daran, die Messer zum festgesetzten Preise von den Fertigmachern zu kaufen, sondern liessen sie selbst aus eigenem, billig gekauftem Material stückweise fabriciren; in kurzer Zeit wären die Fertigmacher und unprivilegirten Kaufleute eliminirt gewesen und die Handwerker zu einfachen Lohnarbeitern ausschliesslich der privilegirten Kaufleute geworden. Freilich existirte ja auch ein Klassengegensatz zwischen den Meistern und den Fertigmachern; waren doch jene durch diese um ihre Selbständigkeit gebracht, zu Lohnarbeitern herabgedrückt worden, und hatten sie doch täglich mit ihnen, gleichwie mit den Kaufleuten, um den Lohn zu streiten. In dieser Hinsicht hat ein Gegensatz der Interessen stets stattgefunden, existirt begreiflicher Weise noch heute und ist niemals vergessen worden. Sobald es die Schmälerung des Arbeitslohns gilt, standen und stehen Kaufleute und Fertigmacher treu und fest zusammen; sie repräsentiren beide dem lohnarbeitenden Meister gegenüber die Arbeitgeber. Und dennoch trat jetzt ein Fall ein, wo die Arbeiter die glühendsten Vertheidiger ihrer Gegner wurden. Die Vernichtung des Standes der Fertigmacher enthielt ja die Beraubung der Arbeiter um eine schönere wirtschaftliche und sociale Zukunft. Die energischen Meister waren die Väter der Fertigmacher gewesen, der Stand der Fertigmacher bildete die Pflanzschule der Kaufmannschaft. Brach man aus dieser socialen Stufenleiter die mittlere Sprosse aus, so blieben unten zu ewiger und mechanischer Lohnarbeit verdammt die einfachen Meister ohne Hoffnung und ohne Ziele, und droben eine kleine Zahl monopolisirter Kaufherrn, die Gebieter der Menge. Es galt den Kampf um die theuersten Ideale. Mit dem Muthe der Verzweiflung haben die wackern Handwerksbrüder den Streit geführt und gesiegt.

Wie Ein Mann erhoben sich die Fertigmacher, die unprivilegirten Kaufleute und 600 Handwerksmeister (etwa drei viertel Aller), als sie die Gefahr der Lage überschauten. Die Fertigmacher wie die unprivilegirten Kaufleute fuhren fort, wider das Verbot Handel zu treiben, und letztere konnte man um so weniger entbehren, als sie ein ebenso grosses Capital im Handel stecken hatten wie die privilegirten und namentlich den Handel mit Zuschlag- oder Kniepmessern fast ausschliesslich besorgten. Ihre Concurrenz war unerträglich, da sie die Messer

unter den festgesetzten Preisen von den Fertigmachern kauften und diesen Winkelwaaren aufdrängten, an denen sie 30 bis 40% verdienten; so kostete sie das Dutzend Paar Messer 35—37 Stüber, welches in der Satzordnung auf 42—45 Stüber normirt war. Die privilegierten Kaufleute konnten unter solchen Umständen die vorgeschriebenen Arbeits- und Materialpreise nicht einhalten, schon im ersten Semester war die Satzung über das Messengut gebrochen und auch für das Seegut gerieth dieselbe ausser Gebrauch, als in den Jahren 1782—83 der englisch-holländische Krieg entstand, alle Ausfuhr gehemmt wurde und die Arbeiter sich selbst zu den niedrigsten Löhnen anboten. Ausserdem suchten die Kaufleute durch eine Reihe von Kniffen die Vorschriften zu umgehen, indem sie die Messer etwas kleiner oder schmaler bestellten, um sie einer billigeren Lohnkategorie einzureihen, indem sie die Materialien zu hoch im Preise aufdrangen und die schlechtesten Meister annahmen, um die besseren durch die Noth zu zwingen. Gleich nach dem Friedensschluss liefen soviel Bestellungen ein, dass die Löhne sogar über die Sätze der Ordnung stiegen: die Schleifer verabredeten sich nun, für verschiedene Kaufleute so lange nicht zu arbeiten, bis sie ihnen die Lohnrückstände aus der schlechten Zeit der Jahre 1782 und 1783 nachbezahlt hätten. Die Kaufleute widersetzten sich, weil die Arbeiter ja freiwillig sich zu niedrigeren Löhnen angeboten hätten; aber am 14. April 1784 gelang es diesen eine ihnen günstige Verordnung zu erwirken. Im folgenden Jahre wurden die Messer in Frankreich und Spanien verboten, es entstand wiederum ein Stillstand, die über die Satzung gestiegenen Löhne sanken unter die vom Jahre 1782 und seitdem liefen bis zum Jahre 1789 nicht genügende Bestellungen ein, um sämtliche Arbeiter zu beschäftigen.

Kurz das ganze Wirthschaftssystem des Jahres 1777 brach zusammen. Endlose Processe, Strafen, Unruhen, Klagen begannen; in Schriften und Petitionen richtete sich der Sturm auf gegen die neue Ordnung. So entstand der sogen. zehnjährige Solinger Messer-Satzordnungs-Process, welcher 24000 Thaler kostete, im ganzen Lande ungeheures Aufsehen erregte und von beiden Seiten mit solcher Lebhaftigkeit geführt wurde, dass am 29. December 1778 ein Provisorium eingeführt und am 16. Mai 1786 die Ordnung total aufgehoben und freier Handel gestattet wurde mit der Massgabe, dass der Lohn nach Zeit und Umständen ausbedungen werde. Das hatte zur Folge, dass der Lohn für Schleifen und Härten sofort um 15% herabging. Nun wurden die Gährungen noch stärker; die Meisten schrieen laut um Wiederherstellung des Lohnsatzes; die Kaufleute widersetzten sich derselben, da die ihnen günstigen Bedingungen nicht eingehalten würden. Die Zwischenzeit benutzte das Messerhandwerk, um sich neuen Absatz zu verschaffen; es

nahm mit der grössten Unbesonnenheit unprivilegirte Kaufleute auf: 38 Kaufleute und 18 Marktkrämer, und zwar darunter Weiber, Kinder und Juden.

Nach langen Kämpfen kam endlich durch Vermittelung eines besonderen Commissars eine Verordnung zu Stande, welche am 8. October 1789 bestätigt wurde. Dieselbe enthielt beispielsweise einen Schmied- und Schleiflohnsatz für 211 Sortimente, einen Reidlohnsatz für 203 Sortimente, Lohnpreise für Beschlagen mit Silber und Gold in je 10 Nummern, einen Schleiflohn für Gabeln und Gabelpreise für 64 Sorten, einen Kniep- oder Einschlagmesser-, Schmied- und Schleiflohn in 7 Klassen. Dann wurden im nächsten Jahre noch Nachträge hinzugefügt. Der Messerlohnsatz zerfiel in die Klassen des Seeguts, der Tafel-, Küchen-, Schlacht- und Zulegemesser, und diese wiederum in verschiedene Arten. Die Löhne waren Minimalsätze, unter denen nicht gearbeitet werden durfte.

Diese Löhne und Preise sollten in baarem und gangbarem Gelde gezahlt werden; jede andere Art der Zahlung wurde bei 14 Goldgulden Strafe und Confiscation der in Zahlung gegebenen Waaren verboten. Bei Strafe von 25 Thalern sollte der Kaufmann das Pfund guten Stahls nicht höher als zu 6 Stüber, das Eisen aber zu 5 Albus (80 auf den Rth.) verkaufen¹⁾. Die andern zur Fabrikation nöthigen Waaren wie Hölzer, Knochen, Horn und Kohlen sollte er zu keinem höheren Preise in Zahlung geben dürfen als sie bei andern Kaufleuten zu haben wären. Sonstige Waaren durfte er den Arbeitern weder verkaufen noch anempfehlen noch auf andere Kaufleute Anweisungen geben. Mindestens alle halbe Jahre sollte mit den Arbeitern abgerechnet werden. Für den guten Lohn sollte auch gute Arbeit geliefert werden; allen Meistern wurde ein tüchtiges Meisterstück vorgeschrieben und jeder Vogt hatte mit zwei Rathleuten die Werkstätten fleissig zu besuchen und jeder Kauf- oder Handwerksmann sollte verpflichtet sein, bei 50 Thaler Strafe dem Handwerksgericht anzuzeigen, wenn ihm schlechter Stahl oder schlechte Arbeit geliefert worden wäre; der schuldige Theil verfiel in eine Strafe von 14 Goldgulden. Willkürliches Eindringen in die Häuser der etwa Verdächtigen ausser der gewöhnlichen Untersuchung war bei 25 Thalern und nach Umständen auch bei Leibesstrafe verboten. Die alte Bestimmung, dass kein Messermacher mehr als einen Knecht und einen Jungen halten dürfe, wurde wiederholt.

Die Verfassung der Kaufmannschaft wurde wesentlich geändert. Jedem privilegierten Handwerksbruder wurde das gleichzeitige Handeln und Arbeiten unter folgenden einschränkenden

¹⁾ Diese Bestimmung wurde bald umgangen. Als nämlich in den 1790er Jahren der Preis pro 100 Pfund Stahl von 10 auf 18 Thaler stieg, liessen die Kaufleute die Meister selbst für Stahl sorgen. Dadurch wurde deren Einkommen, welches durch einen Preis fixirt war, geschmälert.

Bedingungen gestattet. Er musste sich zum Protocoll beim Obervogtsverwalter anmelden; dann stand es dem handeltreibenden Meister frei, die Arbeiten, zu denen er sich bekannt, selbst und mit seinen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Söhnen ohne Knechte und Jungen auszuführen; bei Strafe von 100 Thalern und Verlust der Handelsberechtigung aber war ihm verboten, dergleichen Arbeiten, zu welchen er sich bekannt hatte, in anderen Werkstätten anfertigen zu lassen. In Folge dessen war das Quantum Waare, welches der Meister fertig machen konnte, beschränkt und hing von der Anzahl der Söhne ab. Dagegen durfte er die übrigen Bestandtheile, welche er mit seinen Söhnen nicht herstellen konnte, auf anderen Werkstätten stückweise um den bestimmten Lohn fabriciren lassen. Weder ein Kauf- noch ein Handwerksmann sollte Waaren ausser Landes unter dem satzungsmässigen Lohnpreis sammt den Versendungs- und sonstigen Kosten und einem Gewinn von sechs Procent, und zwar ohne Rücksicht auf die von ihm und seinen Söhnen geleistete Arbeit verkaufen dürfen. Unter den gleichen Bedingungen durften auch die privilegierten Kaufleute ein Handwerk betreiben. Unbereidet durfte kein Messer ausser Landes gehen, damit Niemandem die Arbeit entzogen würde.

Unprivilegirte Kaufleute sollten künftig bei 300 Thaler Strafe nicht mehr angenommen werden; die verbleibenden mussten von den Messern und Gabeln, welche sie einkaufen wollten, Muster vorlegen, nach denen die Satzungsdeputirten den Preis bestimmten, welchen jene zahlen mussten, nebst einem Zuschlag von vier Procent. — Mit fremden Messern und Gabeln, ausgenommen die englisch plattirten Tafel- und Rasirmesser, welche in Solingen nicht gefertigt wurden, durfte kein Solinger Kaufmann Handel treiben, auch nicht Solinger Waaren an ausländische Kaufleute verkaufen. Ausser nach Frankfurt, Leipzig, Braunschweig und sonstigen Messen durften die Kaufleute bei 300 Thaler Strafe Messer, Gabeln und sonstige Fabrikwaaren nicht versenden, bevor sie nicht die Preise mit den Bestellern oder Committenten festgesetzt hatten.

Zur Durchführung der Satzordnung wurde ein Untersuchungsgericht zu gleichen Theilen aus Kauf- und Handwerksleuten gebildet.

Das war der letzte faule Friede vor Ausbruch des Weltkrieges; mit ihm fiel die mühsam hergestellte Ordnung der Solinger Industrie zusammen. In der geldlosen Zeit wurde das Trucksystem¹⁾ so allgemein, dass, einzelne alte und vornehme Handlungshäuser ausgenommen, fast jeder Kaufmann

¹⁾ A. von Daniels: Vollständige Abschilderung der Schwert- und Messerfabriken und sonstigen Manufacturen in Solingen. 1802. S. 108—112. — Bewer: a. a. O. Stück LXII.

sich einen Winkel angeschafft hatte, um die Arbeiter mit Waaren zu bezahlen. Zwar wurden einige derselben wegen wiederholter Uebertretung mit zwei-, drei- bis vierhundert Thalern bestraft, diese Bussen aber von der Landesregierung nach Gutdünken gemildert. Auf Anstehen der Härter- und Schleiferzunft erstattete der Obervogtsverwalter über diese Missbräuche Bericht und am 10. März 1801 wurde darauf verordnet, dass in Zukunft die Strafe verdoppelt und nicht mehr gemildert werden sollte. Wie nothwendig so scharfe Verbote waren, bewies die Remscheider Industrie, wo die Meister fast alle genöthigt waren, Winkelwaaren zu enormen Preisen anzunehmen, um Arbeit zu erhalten. Jedoch wurden alle Vorschriften dadurch umgangen, dass der Vater dem Sohne, der Bruder der Schwester seinen Waarenhandel zum Schein übergeben hatte. Je strenger man auf die Befolgung der Lohnsätze hielt, desto mehr suchten die Arbeitgeber durch Hingabe minderwerthiger Zahlungsmittel dem Gesetze auszuweichen. —

In der Messerindustrie lassen sich drei Phasen der social-öconomischen Entwicklung unterscheiden. Im XVI. bis ins XVII. Jahrhundert herrschte der handwerksmässige Betrieb; die selbständigen Meister erwehrt sich der unfüchtigeren Concurrenten, der Schwertbrüder, und kämpften gegen die ihre Selbständigkeit bedrohende Arbeitstheilung an; die Codification des Zunftrechts vom Jahre 1687 stand schon auf der Neige dieses Systems. Im XVIII. Jahrhundert herrschte der hausindustrielle Betrieb, aber die Lohnarbeiter waren in den alten beschlossenen Zünften fest organisirt und kämpften mit Zähigkeit um den Preis ihrer Arbeit und dessen Auszahlung in Baargeld; daher suchten die Arbeitgeber auch die Preise der Waaren hoch zu halten und das erreichten sie, indem die mächtigste Gruppe der privilegierten Kaufleute die schwächeren unprivilegierten und die Fertigmacher ganz ausschloss vom Handel, wie im Jahre 1777, oder sie doch beschränkte, wie im Jahre 1789; diese Codificationen des Gewerberechts tragen den Stempel einer festgefügtten Arbeiterschaft und einer capitalmächtigen Exportkaufmannschaft. Im XIX. Jahrhundert ändert sich das ganze Bild; die Arbeiter sind völlig organisationslos, ihre Vereinigung für Erzwingung höherer Löhne sogar verboten; unter den Arbeitgebern herrscht fessellose Concurrenz. Erst im letzten Jahrzehnt gelingt es den Arbeitern, sich höhere Preise für ihre Arbeit zu erkämpfen; sie sorgen aber nicht mehr auch für höhere Preise der Waaren und überlassen den Arbeitgebern, sich schadlos zu halten, wo sie wollen.

Die Arbeiterschaft ist bis jetzt als eine Gruppe mit gemeinten Interessen erschienen; bei genauerer Untersuchung lassen sich aber auch hier drei Gruppen unterscheiden, die der grösseren Meister mit Gehülften, die der armen alleinarbeitenden Meister und die der unprivilegierten Tagelöhner. Mit der vor-

schreitenden Arbeitstheilung wuchs die Anzahl der letzteren an und in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts gab es schon mehrere solcher Abhauer, Vorschläger, Pockholzschneider, Bändemacher u. s. w., die bei den Meistern oder in ihrem Berufe als Tagelöhner starben. Die grösseren Meister bedurften dieser einer besseren Zukunft bereits beraubten Arbeiter, welche stetig bei ihnen blieben. In schlechten Zeiten vermochten sie sich zwar aus der Zahl der ärmeren arbeitslosen Genossen genug Gehülfen zu verschaffen, dieselben kehrten aber, sobald sich die Nachfrage hob, in ihre eigne Werkstatt zurück. Diese Einzelmeister nun waren ausserordentlich an der Vernichtung ihrer Concurrenten, der unprivilegirten Tagelöhner interessirt, denn dann erst waren sie sicher, in schlechten Zeiten stets bei den grösseren Meistern ein Unterkommen als Knechte zu finden; bei guten Zeiten aber vermochten sie denselben eine um so wirksamere Concurrenz zu bereiten, je mehr diese von ihren Gehülfen entblösst waren. Sie forderten daher das Verbot der unprivilegirten Arbeiter, was ihnen unter dem 8. Oktober 1789 auch zugestanden wurde (bei 50 Thaler Strafe).

Das letzte Gewerbe, dem es gelang, vor Auflösung aller Bruderschaften eine zunftmässige Verfassung zu erhalten, war die Scheerenfabrikation¹⁾. Diese war bereits seit geraumer Zeit durch unprivilegirte Arbeiter eingeführt worden, zählte am 8. September 1793 etwa 190 selbständige Meister und brachte durch die Kaufmannschaft jährlich 15—16000 Thaler aus fremden Ländern ein. Unter den Handwerkern fehlte jeglicher Zusammenhang, jeder Pfuscher konnte Meister werden und den Ruf der Waaren verderben. Unter Zustimmung der übrigen Zünfte wurde das Statut vom 17. Januar 1794 bestätigt.

Den bereits existirenden Zünften wurden auch hier sämtliche Rechte vorbehalten, ohne sie weiter durch das Statut zu binden. Alle bisherigen Scheerenmachermeister bildeten die Zunft, auch konnten Fremde in dieselbe eintreten, jedoch gegen eine beträchtlich höhere Gebühr. Diejenigen Theilarbeiter, welche einseitig z. B. nur mit dem Feilen beschäftigt waren, durften nicht zur Zunft und damit auch nicht zum Scheerenmachen zugelassen werden. Die Bedingung des Meisterwerdens war eine Lehrzeit von je zwei Jahren als Lehrling und Geselle, das Darstellen eines Meisterstückes und die Entrichtung gewisser Gebühren. Wegen untüchtiger Arbeit wurde der Meister gestraft, auf jede Scheere musste er sein Zeichen schlagen. Kein Meister durfte mehr als einen Lehrling und zwei Gesellen halten. Mit der Zunft war eine Unterstützungskasse verbunden, zu welcher am Brudertage Meister wie Gesellen ihren Beitrag

¹⁾ Ibidem Acta 30. — Daniels: a. a. O. S. 242—253.

einzahlten. Der Vorstand der Zunft bestand aus drei Amtsmeistern, welche aus der Zunft sich einen Schreiber mietheten. Ihre Rechnungen wurden auf dem Brudertage von drei Deputirten revidirt; an jenem Tage war jeder Genosse bei zehn Stüber Strafe verpflichtet, zu erscheinen.

Eine kleine Zahl von Scheerenmachern erhob gegen die Einführung der Zunft Protest: sie hätten ihr Lebelang ohne Zunft gearbeitet und glaubten, dass dieselbe nur zu Zänkereien Anlass geben würde; für arme Leute und Bauern sei das Eintrittsgeld zu hoch. Diesen „Wirrköpfen“ wurde unter dem 16. Mai 1795 erlaubt, als „Freimeister“ fortzuarbeiten, ihre Gesellen galten jedoch nicht als zunftmässige. Da aber von ihnen noch immer Lehrlinge angenommen wurden, ohne sie der Zunft anzuzeigen, verbot man das durch Bruderschluss vom 1. Juni 1801 und ordnete an, es dem Amtsmeister zu melden. —

Die Schwert-, Messer- und Scheerenindustrie wurde in Solingen von selbständigen Kleinmeistern ins Leben gerufen und von diesen in handwerksmässigem Betriebssystem fortgeführt; die demokratische Gemeinschaft derselben fand ihre Zusammenfassung in der Zunft. Die folgenden Gewerbe entstehen durch die Initiative einzelner Unternehmer, werden eingeführt durch Capitalisten und in diesen aristokratischen Betrieben bleiben diese die Herren, Zünfte giebt es nicht mehr.

Die erste neue Industrie war die vom unprivilegirten Kaufmann Daniel Peres eingeführte feine, sogen. englische Politur der Scheeren, Scheermesser, stählernen Gefässe, chirurgischen Instrumente u. s. w. Um ihn „vor unverdientem Schaden zu sichern“ wurde unterm 9. Juni 1801 festgesetzt: dass er obige Artikel fabriciren dürfte, jedoch eidlich sich verpflichten müsste, keine Degen, Säbel, Klingen, Messer und Gabeln zu verfertigen. Er musste sich zwar als Freimeister bei der Scheerenmacherzunft aufnehmen lassen gegen die gewöhnliche Gebühr, durfte aber privilegirte wie unprivilegirte Arbeiter anstellen; dieselben wurden unter die directe Gerichtsbarkeit des Obervogtsverwalters gestellt und ihre Bestrafung in summarischem Wege ohne Advocaten vorgeschrieben. Wenn eine Untersuchung seiner Werkstätten und Kotten von den Handwerksvögten verlangt wurde, so durfte dieselbe allein vom Obervogtsverwalter vorgenommen werden, damit nicht das Geheimniss der Fabrikation verrathen würde.

Im XIX. Jahrhundert sind, um dies der Vollständigkeit halber zu erwähnen, wenig Industrien neu hinzugetreten. Schon im Jahre 1832 werden die Regen- und Sonnenschirmgestelle erwähnt, wofür es 1855: 2 Fabriken mit 227 Arbeitern und 1872: 7 Fabriken mit über 600 Arbeitern gab. Von vorübergehend ganz ausserordentlicher Bedeutung wurde die Industrie der Stahlbügel zu Etuis, Portemonnaies und Taschen-

büchern, eines Offenbacher Artikels, der 1849 in Solingen eingeführt wurde und 1855 schon 608 Arbeiter in 18 Fabriken beschäftigte, der aber seitdem sehr an Wichtigkeit verloren hat. Seit dem Anfang der 1860er Jahre nahm die Revolverfabrikation einen raschen Aufschwung; hier trat aber bald die Concurrenz kleiner Fertigmacher ein, und weil es bei dieser Waare ganz besonders auf Präcision ankommt, verlor dieselbe bald ihren Ruf. Daher ersuchten die grösseren Häuser die Regierung, dass diese den die Klingen empfangenden Officier beauftrage, die einzelnen Revolver zu beschiessen und zu stempeln. Das geschah auch, indess hat die junge Industrie die Lütticher Concurrenz nicht überwinden können. Endlich werden noch Stiefeleisen und Zuckerformen, eiserne Kasten, Potten und Eimer im Solinger Industriebezirke fabricirt.

III. Näheres über die Zunftverfassung.

Die Geschichte der Solinger Industrie ist bisher ohne Rücksichtnahme auf die besonderen Organe der Verwaltung und Rechtspflege und auf die derselben eigenthümlichen Rechtsinstitute dargestellt worden. Dieselben müssen jedoch näher in Betracht gezogen werden, um die Charakteristik der Vergangenheit zu vollenden. Besonders über die Zustände am Ende des XVIII. Jahrhunderts sind wir Dank der ausgezeichneten Schilderung des damaligen churfürstlichen Obervogtsverwalters Adam Edler von Daniels vortrefflich orientirt. Zunächst kommen hier in Betracht das Wahl-, das Handwerks-, und Untersuchungsgericht und die Licentdeputation.¹⁾

Das Wahlgericht findet sich in den Privilegien der fünf alten Bruderschaften der Schwertschmiede, der Schleifer und Härter, der Reider und Schwertfeger, der (wenig zahlreichen und daher nur in der Anlage II. erwähnten) Kreuz- und Knopfschmiede und der Messermacher. Es war die jährliche Wahlversammlung des Handwerks, die vorher in allen Kirchen verkündet wurde und zu deren Besuch im „Gaffelhause“ alle Brüder verpflichtet waren; die Ausbleibenden mussten sich entschuldigen und eine geringe Abgabe für die Armen beim Vogte einreichen.

Vor allem legte der abtretende Vogt Rechnung ab. Die Einnahmen der Bruderschaften waren nicht beträchtlich. Sie bestanden aus den Verhørsstrafen, welche von den Parteien eingegangen waren, aus den Abfindungsgeldern und confiscirten

¹⁾ Daniels a. a. O. S. 82—91 und 185—242 passim. — Bewer a. a. O. Stück XVII.